



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 4. November Nr. 68

Tag	INHALT	Seite
3.11.2021	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Achtzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35	1462
3.11.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48	1464
3.11.2021	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (9. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 30. April 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50	1471

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

25.10.2021	Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V)	1472
------------	--	------

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Achtzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 3. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1363, 1390) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 tätige Personal muss, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich getestet werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „72 Stunden“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Nachweis über ein negatives Ergebnis einer vor Ort durchgeführten Testung gemäß § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt nur zur Ermöglichung des Zutritts zu der Einrichtung, in der die Testung vorgenommen wurde, und zu vergleichbaren Einrichtungen beziehungsweise Angeboten.“
 - c) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden die Sätze 8 bis 11.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass das Personal im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der COVID-19-Erkrankung aufgeklärt sowie über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert und beraten wird. Dabei ist auch auf die besondere Sensibilität im Hinblick auf den Umgang mit vulnerablen Gruppen einzugehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - c) In Absatz 8 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3, 6 und 9“ durch die Angabe „Absatz 3, 6, 7 und 10“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7 sowie 9 und 10“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7 sowie 9 und 10“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung für das Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich zu gewährleisten.“
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung für das Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich zu gewährleisten.“
9. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „1,50 m“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1,5 Metern“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.
11. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,50 m“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- dd) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „geimpfte Mitarbeitende vom regelmäßigen Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 befreit sind“ durch die Wörter „sich das Testerfordernis von geimpftem Personal auf zweimal wöchentlich reduziert; § 6 Absatz 3 ist zu berücksichtigen“ und die Wörter „die freiwilligen“ durch die Wörter „auf zusätzliche freiwillige“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 2 Nummer 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen und die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

13. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „9. November 2021“ durch die Angabe „3. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 3. November 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 3. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und des § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Siebzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1363, 1390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 14 Satz 3,“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zum Zweck der Ausstellung der Bescheinigung sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Stellen befugt, die in der Anlage T genannten personenbezogenen Daten sowie abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das Testergebnis zu verarbeiten.“
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „berechtigt“ die Wörter „oder das Testergebnis positiv ist und die Anlage T nicht ausgehändigt wird“ angefügt.
2. § 1d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Semikolon folgende Wörter angefügt:

„zum Zweck der Prüfung des Nachweises nach Satz 1 ist die beschäftigende Stelle befugt, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das Gesundheitsdatum über den Coronavirus-Impfstatus oder den Genesenstatus zu verarbeiten; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig; Angaben zum Impf- oder Genesenstatus der Beschäftigten sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Einsatzes der Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Zwei-G-Modell zu löschen; im Falle eines regelmäßigen Einsatzes beginnt die Frist, wenn die Beschäftigten länger als vier Wochen nicht im Rahmen des Zwei-G-Modells eingesetzt werden;“
 - b) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 14 wird wie folgt gefasst:

„(14) Volksfeste gemäß § 60b Gewerbeordnung oder Spezialmärkte, Jahrmärkte gemäß § 68 Gewerbeordnung und ähnliche Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit einen marktähnlichen Charakter ergeben, sind nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zulässig. Der Besuch der Innenbereiche ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Im Übrigen hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die Anlage 14 zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 24 werden die Wörter „nur mit Terminvereinbarung und“ gestrichen.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, Absatz 9 Satz 2, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a und 9b verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“
5. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „5. November 2021“ durch die Angabe „3. Dezember 2021“ ersetzt.

* Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

6. In

Anlage 5 Abschnitt I Nummer 1,

Anlage 25 Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a Satz 4,

Anlage 29a Abschnitt I Nummer 6 und

Anlage 44 Abschnitt II Nummer 3a Satz 3

werden jeweils nach den Wörtern „gestattet, die“ die Wörter „den Nachweis“ eingefügt und das Wort „verfügen“ durch das Wort „vorlegen“ ersetzt.

7. Anlage 14 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 14 zu § 2 Absatz 14**Auflagen für Spezialmärkte und Jahrmärkte nach § 68 GewO, Volksfeste nach § 60b GewO und ähnliche Einrichtungen die in Ihrer Gesamtheit einen marktähnlichen Charakter ergeben****I. Allgemeines**

Beim Erlass von Allgemeinverfügungen sowie Erteilung von Genehmigungen samt der Auflagen hat die Genehmigungsbehörde folgende Maßgaben zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu verfügen:

1. Die zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben im Rahmen einer effektiven Gefahrenabwehr über die Erforderlichkeit einer Allgemeinverfügung, in der etwaige Pflichten (zum Beispiel die Erforderlichkeit eines Nachweises über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Besucherinnen und Besucher) festgelegt werden, zu entscheiden.
2. Der Veranstalter oder der Betreiber hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Das Konzept muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet werden; besonders stark frequentierte Bereiche sind bei der Erstellung des Konzeptes zu berücksichtigen; Besucheransammlungen sind insbesondere in den Laufwegen zu vermeiden. Hieran haben sich ausdrücklich die Gestaltung der

Verkaufsreihen und die Reihung weiterer Angebote einzelner Schaustellereinrichtungen zu orientieren.

3. Es ist zur Entzerrung der Besucherströme ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen. Dieses System kann freie Flächen vorhalten, die der Vermeidung von Ansammlungen entgegenwirken. Das gilt insbesondere für die Schaffung von Bereichen für den Verzehr von Speisen und Getränken. Auch ist eine Reduzierung der Angebote in Betracht zu ziehen.
4. Eine etwaige Personenobergrenze ist zu prüfen und gegebenenfalls zu bestimmen. Die Besucherdichte sollte sich im Ergebnis der getroffenen Maßnahmen im Außenbereich an einem Richtwert von 4 qm pro Person und im Innenbereich an einem Richtwert von 10 qm pro Person orientieren.
5. Soweit es als notwendig und rechtlich zulässig erachtet wird, können die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abgegrenzt und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchgeführt werden.
6. Es ist in den Zugangs- oder Eingangsbereichen in geeigneter Weise (z.B. durch Hinweisschilder) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern nicht durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass keine COVID-19-Erkrankung vorliegt.
7. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen (Imbiss), ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten; im Übrigen kann sich die zuständige Behörde an der Anlage 30 orientieren.
8. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

9. Es wird den Besuchern dringend empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wenn sie nicht an einem Tisch sitzen oder stehen. Zudem wird den Besuchern dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

II. Zusätzliche Auflagen im Innenbereich

Bei der Erteilung der Genehmigung sind im Innenbereich zusätzlich folgende Auflagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls vorzugeben:

1. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Innenbereichen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften) zu entwickeln und umzusetzen.
2. Die Besucherzahl ist anhand einer Personenobergrenze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu beschränken.
3. Es sind ab Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung Testpflichten insbesondere für Besucherinnen und Besucher sowie Personen mit Kundenkontakt anzuordnen. Der Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist vorzulegen.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Behandlung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die

Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form landeseinheitlich mittels der LUCA-App erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

5. Es besteht im Innenbereich für die Besucher die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter ist zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Ferner ist in Innenbereichen das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung an einem hierfür vorgesehenen Sitz- oder Stehplatz unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zum Verzehr von Speisen und Getränken zulässig.

III. Weitergehende Auflagen ab Risikostufe 4

Ab 1.251 Personen im Innenbereich und ab 2.501 im Außenbereich in Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung:

Auf Antrag kann im besonders begründeten Einzelfall die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten auch mit einem Infektionsgeschehen in Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Angebote mit einer erwarteten gleichzeitig anwesenden Personenzahl von mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und mehr als 2.500 Personen im

Außenbereich, genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen. Es ist anzuordnen, dass die Teilnahme und der Besuch nur für solche Personen zulässig ist, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Abweichend von Satz 1 dürfen Angebote mit mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und mehr als 5.000 Personen im Außenbereich nur genehmigt werden, wenn ausschließlich vollständig geimpften und genesenen Personen der Zutritt gewährt werden soll.“

8. In Anlage 23 werden nach der ersten Nummer 8 die Nummern 8 bis 14 zu den Nummern 9 bis 15.

9. In Anlage 36 werden die Gliederungszeichen „I“ und „II“ gestrichen.

10. Anlage T wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Wörter angefügt:

„Information nach Art. 13 DS-GVO

Ihre in der Anlage T genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 1a Absatz 6 Corona-LVO durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Diese ist nach § 1a Absatz 6 Corona-LVO verpflichtet, die Dokumentation über den Test für vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht im Falle eines positiven Testergebnisses. Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und insbesondere keinen Dritten außer der zuständigen Gesundheitsbehörde offenbart. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung der ausstellenden Stelle.“

b) Die Fußnote 1 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 3. November 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
In Vertretung
Dr. Jürgen Buchwald

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
In Vertretung
Steffen Freiberg

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und
Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie
unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2
(9. Corona-JugDurchfVO ÄndVO M-V)***

Vom 3. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1464) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten.“
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
2. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „9. November“ durch die Angabe „3. Dezember“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 5. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 3. November 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 30. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 50

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

**Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern
(Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V)**

Vom 25. Oktober 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 97

Die Verordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom 27. Oktober 2021 S. 338.